

Nr. 6861.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n -Berlin,
Chefredakteur B a e c k e r -Berlin,
Wilhelm F e c h t -Berlin,
Walter H e e r d e -München.

Zur Verhandlung über die Anträge der Regierungen von
Thüringen und Bayern auf Widerruf der Zulassung des Bild-
streifens :

„ Die Dreigroschenoper “

der Firma Tonbild-Syndikat A.G. und Warner Bros. Pictures
G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin er-
schienen :

1. für die Thüringische Regierung :

Oberregierungsrat P e i p e l m a n n,

2. für die Bayerische Regierung :

Ministerialdirektor Dr. H a m m e r

3. für die Firma : Edwin H i r r l e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern
vom 18. Juli 1933 und der Anschlussantrag des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli/ 5. August 1933
wurden von den Erschienenen zu 1 und 2 begründet.

Der Erschienene zu 3 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I.

- I. Auf Antrag der Thüringischen und der Bayerischen Regierung wird die am 14. Februar 1931 unter Nr. 28190 ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 1. April 1931-Nr. 1975 - tritt ausser Kraft.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Zulassung des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle Berlin und seine Ueberprüfung auf Antrag der Regierungen von Thüringen, Baden und Braunschweig durch die Film-Oberprüfstelle ist erfolgt vor Erlass der 3. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 - Reichsgesetzbl. I S. 567-, durch die der Verbotgrund der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates in den § 1 des geltenden Lichtspielgesetzes eingeführt worden ist. Dieser Verbotgrund gibt den Filmprüfstellen und der Film-Oberprüfstelle die Möglichkeit und verpflichtet sie, die Wirkung eines Bildstreifens unter den zur Zeit seiner Prüfung gegebenen Zeitverhältnissen zu beurteilen (Urteil der Oberprüfstelle vom 2. März 1933-Nr. 6364-).

Damit erwächst zugleich die Möglichkeit, bei der Beurteilung des Bildstreifens einen weit schärferen Massstab anzulegen als dies bei der früheren Gesetzeslage, unter der die Zulassung des Bildstreifens erfolgt ist, möglich gewesen ist.

II.

II. Die Oberprüfstelle hat daher in ihrer heutigen Besetzung weder die Possenhaftigkeit des Bildstreifens, noch die Tatsache zu seinen Gunsten gewertet, dass er nicht in Deutschland spielt. Die Darstellung, die sie hier von einer grossen europäischen Polizei gegeben wird, ist geeignet, das Vertrauen in diese staatliche Einrichtung überhaupt zu erschüttern.

In einer Zeit, in der die Nationale Regierung bemüht ist, das Uebel der Unterweltorganisationen mit Stumpf und Stiel auszurotten, ist ein Bildstreifen, der eine so gefährliche Glorifizierung des Verbrechertums enthält, wie dieser, geeignet, dieser Absicht des neuen Staates entgegenzuwirken und damit lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden! Urteil der Oberprüfstelle vom 15. Mai 1933-Nr. 6592 J.

III. Der Bildstreifen war daher, ohne dass es hierzu noch seiner Ueberprüfung unter dem Gesichtspunkt der Weiter von den antragstellenden Landeszentralbehörden angezogenen gesetzlichen Verbotstatbestände bedurft hätte, auf Grund von § 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 nach dem Antrag der Thüringischen und der Bayerischen Regierung vom ferneren Umlauf auszuschliessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.



Regierungs-Oberinspektor.

Tischer

Meier